

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 30 (1950-1951)
Heft: 5

Artikel: Vom modernen Staatsangehörigkeitsrecht
Autor: La Rue, Philippe Aubert de
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM MODERNEN STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT

VON PHILIPPE AUBERT DE LA RUE

Vor kurzem hat die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ihren Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts der Öffentlichkeit unterbreitet. Damit treten die gesetzgeberischen Arbeiten, welche zu einer Kodifizierung und teilweise auch einer materiellen Revision des schweizerischen Staatsangehörigkeitsrechtes führen sollen, in ein aktuelles Stadium ein. Bevölkerung und Behörden, nicht zuletzt die Auslandschweizer selbst, werden sich mit diesem wichtigen Problem intensiv zu befassen haben. Als ein Diskussionsbeitrag soll im folgenden versucht werden, einige Grundzüge des modernen Staatsangehörigkeitsrechts zu beleuchten. Hat man sich vergegenwärtigt, welche Momente heute das Institut der Staatsangehörigkeit bestimmen, so mag man sich leichter über eine schweizerische Lösung klar werden, die uns wesensgemäß ist und gleichzeitig den Zeiterfordernissen entspricht.

Es ist nicht nur in den besonderen schweizerischen Verhältnissen begründet, sondern liegt im Zuge der Zeit, daß sich auch für unser Land eine Revision des Staatsangehörigkeitsrechtes aufdrängt. In den vergangenen 15 Jahren haben viele Staaten, darunter alle Großmächte, ihre Nationalitätsgesetze neu gefaßt. Die Sowjetunion hat ihr heute noch geltendes Staatsangehörigkeitsgesetz 1938 erlassen. Vom Jahre 1940 datiert der amerikanische «Nationality Act». 1945 hat die provisorische französische Regierung De Gaulle im Verordnungsweg den «Code de la Nationalité» in Kraft gesetzt. Schließlich ist 1948 das neue Staatsangehörigkeitsgesetz des britischen Mutterlandes, der «British Nationality Act», verkündet worden, an dessen Seite parallele Gesetze in den früheren Dominions und jetzigen Gliedstaaten des britischen Commonwealth treten. In Deutschland gilt zwar immer noch das alte Gesetz von 1913. Allerdings werden die Nachkriegsverhältnisse, vor allem der Zustrom von Millionen Flüchtlingen nach Westdeutschland, wohl auch zu einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Revision führen müssen. Daß so verschiedenartige Staaten, daß die führenden Mächte in Ost und West in einem kurzen Zeitraum ihre Nationalitätsvorschriften neu ordnen mußten, deutet darauf hin, daß nicht nur nationale Belange, sondern auch international wirkende Kräfte die Entwicklung vorantreiben.

Im weitverzweigten juristischen Gerüst des modernen Staates stellt die Staatsangehörigkeit einen Hauptpfeiler dar. Dem war nicht

immer so. So wie sich der Staat im Laufe der Zeit gewandelt hat, so hat auch der Charakter des formalrechtlichen Bandes, das den Einzelnen mit seinem Gemeinwesen verknüpft, gewechselt. Wie sich aus mittelalterlichen Lehensherrschaften nach und nach der neuzeitliche Staat entwickelt hat, so ist die persönliche Rechtsbeziehung, die den Lehensmann zum Lehensherrscher, den Untertan zum Herrscher verband, zum umfassenden herrschaftlichen Verhältnis des Staates zu seinen Angehörigen geworden. Als im 19. Jahrhundert der Staat der auf Weltverkehr, Freihandel und Freizügigkeit ausgerichteten Wirtschaft den Primat zu überlassen im Begriff war, mochte es einen Augenblick scheinen, als ob die Staatsangehörigkeit Nebensache werden und nur noch technische Bedeutung behalten würde. Die Entwicklung zum heutigen Staat, der in Krisenzeiten seinen Herrschaftsanspruch zur totalen Erfassung von Land und Leuten steigert, hat die Nationalität, die vor dem ersten Weltkrieg zu verblassen schien, in entscheidender Weise neu belebt. Von einem rechtstechnischen Attribut ist die Staatsangehörigkeit zum Politikum erster Ordnung geworden.

Als Voraussetzung jeglichen Staatslebens nennt die politische Wissenschaft das Gebiet, das Volk, die Regierungsgewalt. Die Staatsangehörigkeitsnormen erfassen das Volk im rechtlichen Sinne und grenzen es gegen die umliegenden Menschen ab. Sie bestimmen, wie der Verband Fremde aufnimmt, gegebenenfalls unerwünschte Elemente von sich abstößt. Staatsangehörigkeitsrecht ist deshalb Verfassung, öffentliches Recht. Nahezu anachronistisch mutet es heute an, daß insbesondere die romanischen Länder lange Zeit die Nationalitätsnormen dem Rechtsbereich zurechneten, der den Status der Einzelperson regelt. Man war Franzose wie man Minderjähriger oder Erwachsener war, Junggeselle oder Familienvater. Von dieser Auffassung, welche in der Staatsangehörigkeit ein Element des persönlichen Status und nicht den juristischen Ausdruck des existentiellen Bandes zwischen Einzelem und Staat erblickte, sind heute ihre Hauptvertreter abgerückt. Die Franzosen, welche einst die Staatsangehörigkeitsnormen im 1804 erlassenen Code civil zusammengefaßt hatten, haben mit ihrem neuen Nationalitätsgesetz den öffentlichrechtlichen Charakter der Staatsangehörigkeit ausdrücklich anerkannt.

Der Klarheit wegen ist es zu begrüßen, daß das künftige Bundesgesetz die bisher verstreuten Normen betreffend Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts zusammenfassen wird. Damit wird die Schweiz ein Sammelgesetz erhalten, das den modernen ausländischen Kodifizierungen entspricht. Auch dann wird bei uns, ebenso wie es im Ausland der Fall ist, für die Rechtsübung, die Praxis der Verwaltungsbehörden weiter Raum bleiben. In der Tat hat die Exe-

kutive in Staatsangehörigkeitsfragen seit Jahrzehnten ein immer gewichtigeres Wort mitzureden. Welcher Staat könnte auf eingehende Prüfung der Einbürgerungswilligen verzichten? Diese Untersuchung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers, nach dessen Assimilationswillen ist zumal in Jahren politischer Spannungen eine Angelegenheit des Staatsschutzes. So erschöpft sich die Staatsangehörigkeitsregelung eines Landes nicht etwa im geschriebenen Gesetz. Sie umfaßt auch die Verwaltungspraxis, die internen Weisungen, welche z. B. die Einbürgerung der Ausländer steuern. Das Nationalitätsrecht spannt sich von dem Verfassungsgesetz bis zu den hinter verschlossenen Amtstüren getroffenen Administrativentscheiden. Die Polarität: Verfassung und Polizei, Rechtssystematik und Verwaltungsroutine prägt sein Gesicht. Wegen dieses komplexen Charakters kommen die beiden großen Grundsätze des *jus soli*, des Geburtortprinzips, und des *jus sanguinis*, des Abstammungsprinzips, in keinem Staatsangehörigkeitsrecht rein und ausschließlich zum Ausdruck. Vielmehr weisen die Gesetze sorgfältig dosierte Mischungen beider Prinzipien auf. Staatsangehörigkeitsrecht ist eine Angelegenheit nicht der juristischen Konsequenz, sondern der Staatsräson. An den nationalpolitischen Bedingtheiten, welche letzten Endes die Staatsangehörigkeitsgesetze der einzelnen Länder bestimmen, sind bisher Versuche, eine internationale Regelung der Staatsangehörigkeit herbeizuführen, im wesentlichen gescheitert. Ein Kommissionsbericht der im Jahre 1930 vom Völkerbund einberufenen Haager Konferenz zur Regelung der Nationalitätsfragen, die im großen und ganzen erfolglos verlaufen ist, hat es unverblümt zum Ausdruck gebracht:

«La commission s'est ... convaincue de l'inutilité de toute tentative visant à concilier par des règles transactionnelles les intérêts vitaux des Etats, suivant qu'ils sont exportateurs ou importateurs de population» ¹⁾.

Der Kommissionsbericht zeigt deutlich den Zusammenhang zwischen Bevölkerungspolitik und Staatsangehörigkeitsregelung. Unterbevölkerte Staaten, wie die lateinamerikanischen Republiken, müssen die fremden Einwanderer und vor allem deren im Lande geborene Kinder möglichst rasch an sich binden, daher: verhältnismäßig leichte Einbürgerung der eingewanderten Eltern, Zusprechung der Staatsangehörigkeit, *jure soli*, an die in der neuen Heimat geborenen Kinder. Auf diese Prinzipien baut auch das Nationalitätsgesetz des größten Einwanderungslandes, der USA, auf. Das Gegenstück zur leichten Naturalisierung bilden allerdings Schutzmaßnahmen, um den Abstrom der neu Eingewanderten zu verhindern: Sie dürfen grund-

¹⁾ Publications S. D. N. 1930, C. 351 (a), M. 145 (a), S. 305.

sätzlich nur noch kurzfristig sich in ihrem früheren Heimatland aufhalten; es wird ihnen sonst der amerikanische Schutz entzogen und sie laufen Gefahr, unter einen der gesetzlichen Auswirkungstatbestände zu fallen und das amerikanische Bürgerrecht zu verlieren.

Als bevölkerungspolitisches Gesetzeswerk stellt sich auch der französische «Code de la Nationalité» dar. Die Dritte Republik hat seit ihrem Bestehen in zunehmendem Maße die in Frankreich lebenden Ausländer herangezogen, um die als ungenügend empfundene natürliche Zunahme der französischen Bevölkerung zu ergänzen und nicht zuletzt auch die Heeresbestände aufzufüllen.

«Les étrangers sont des enfants tout faits et qui ne coûtent rien» schrieb im Jahre 1887 die Pariser Zeitung «Les Débats». Das neue Gesetz verbindet das jus soli mit dem jus sanguinis. Der in Frankreich geborene Ausländer kann die französische Staatsangehörigkeit sehr leicht erwerben. Auf der anderen Seite ist das Kind einer französischen Mutter Franzose. Die Tragweite dieser Bestimmung erhellt allerdings erst aus der Tatsache, daß die Französin, die einen Ausländer heiratet, ihre französische Staatsangehörigkeit automatisch behält, wenn sie sie nicht anlässlich der Eheschließung ausdrücklich ausschlägt. Man hat nicht zu Unrecht gesagt, daß Frankreich die Mütter an sich bindet, um die Kinder zu gewinnen.

Dank ihrer besonderen Verhältnisse wird die Schweiz manchen bevölkerungspolitischen Problemen, die anderswo lebenswichtig sind, in nüchterner Ruhe gegenüberstehen können. Die Eidgenossenschaft ist weder auf den Zufluß fremder Bevölkerungsteile angewiesen, noch hat sie ausländische Menschenmassen einzuschmelzen. Mit ihrem schwersten Bevölkerungsproblem — nämlich die kurz vor dem ersten Weltkrieg akut gewordene Überfremdungsgefahr — wurde die Schweiz vor einem Menschenalter durch geschmeidige fremdenpolizeiliche Maßnahmen administrativ fertig. Sie bedurfte dazu keiner Umwälzung in ihrem herkömmlichen Staatsangehörigkeitssystem und konnte auf die teilweise Einführung des jus soli, die an sich verfassungsmäßig möglich war (Bundesverfassung Art. 44), verzichten. Heute besteht erst recht kein Anlaß zu einer forcierten «Einschweizerung» der in unserem Lande geborenen Ausländer. Es soll in erster Linie nicht auf die Quantität, sondern auf die schweizerische Qualität der künftigen Schweizerbürger ankommen.

Nach einem anerkannten Grundgesetz des modernen Verfassungsrechts sind vor dem Gesetze alle gleich. Gilt diese Gleichheit auch von dem Staatsangehörigkeitsgesetz? Diese Frage wird man heute nicht ohne weiteres bejahen können. Die modernen Nationalitätsgesetze kennen vielfach eine differenzierte Behandlung der Staatsangehörigen, die sie zuweilen in verschiedene Kategorien einteilen. Man braucht dabei nicht einmal an die Rechtsgestaltung der Staaten

mit Kolonialbevölkerung zu denken, die den vollwertigen Staatsbürger vom bloßen «Schutzangehörigen», den «citizen» vom «national», die herrschende Nation von den unterworfenen Eingeborenenstämmen auch nationalitätsrechtlich unterscheiden. Dieser Stufenaufbau des Staatsangehörigkeitsrechts wird übrigens bei den modernen Kolonialmächten bewußt in den Dienst ihrer Politik gestellt. Wie das alte Rom den Status des *civis romanus* wohl überlegt an Freund und Feind gewährte, so ist die Erteilung der Staatsangehörigkeitsrechte an die Kolonialbevölkerung ein politischer Akt. Indessen ist für die Schweiz aktueller als der kolonialpolitische Aspekt des Staatsangehörigkeitsrechtes die unterschiedliche Behandlung der gebürtigen und naturalisierten Staatsbürger, die heute vielfach, insbesondere in den angelsächsischen Gesetzen üblich ist. Es wurde schon erwähnt, daß z. B. der naturalisierte U.S.-Amerikaner, der sich in seinem früheren Heimatstaat aufhält, unter gewissen Voraussetzungen (die nicht auf den gebürtigen Staatsbürger zutreffen) seiner neuen Staatsangehörigkeit verlustig gehen kann. Ebenso kann unter Umständen eine Einbürgerung rückgängig gemacht werden. Art. 30 des eidgenössischen Vorentwurfes lehnt sich an derartige Gedankengänge an: er sieht vor, daß die Einbürgerung innert fünf Jahren nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch bewußt falsche Angaben erschlichen oder sich der Bewerber von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erwiesen hat. Mit Recht hat der Entwurf von einer darüber hinausgehenden Kontrolle der Eingebürgerten abgesehen, die in großen Einwanderungsstaaten gerechtfertigt sein mag, in den einfacheren und übersichtlichen schweizerischen Verhältnissen jedoch überflüssig wäre.

Getreu dem Prinzip, daß die Staatenlosigkeit zu vermeiden ist, beschränkt der Entwurf der Polizeiabteilung den behördlichen Entzug des Bürgerrechts auf Doppelstaatler, die sich ihres Schweizerbürgerrechts nicht würdig erweisen. Damit wahrt die Schweiz gegenüber einer heute weit verbreiteten Tendenz, unerwünschte Staatsbürger zu expatriieren, Zurückhaltung. Der Entwurf hat weder die genau umschriebenen Ausbürgerungstatbestände des amerikanischen «Nationality Act», welche auf der Verletzung der Treuepflicht des Amerikaners gegenüber den Vereinigten Staaten beruhen, übernommen, noch sieht es das weitgehende Entzugsrecht vor, wie es im sowjetischen Gesetz von 1938 den obersten sowjetrussischen Behörden zusteht. Man wird sich allerdings fragen müssen, ob nicht gegen die Entschiede der Polizeiabteilung in Bürgerrechtssachen schlechthin, zumindest in Ausbürgerungsfällen, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgesehen, gegen administrative Verfügungen in der Schweiz wie bereits in den Vereinigten Staaten der gerichtliche Schutz angerufen werden sollte. Der Vorentwurf bekennt sich zu dem Prinzip, daß jeder Mensch nur eine Staatsangehörigkeit haben soll. Ein gesunder, oft und gern pro-

klamierter Grundsatz, dem aber in der Regel nicht nachgelebt wird. Es hat den Anschein, als würde der Staat meistens Wert darauf legen, neue Bürger zu gewinnen, um sie als Aktivposten in der Bevölkerungsbilanz einzusetzen, auch wenn sie keineswegs ihre rechtliche Bindung mit ihrem früheren Heimatstaat aufgegeben haben. Diese Entwicklung ist bedauerlich. Angesichts der weitreichenden persönlichen und wirtschaftlichen Folgen jeder Staatsangehörigkeitsregelung sollten klare, technisch einwandfreie Lösungen nach Möglichkeit herbeigeführt werden. Leider machen sich gewichtige außerrechtliche Rücksichten geltend.

Ein Beispiel dafür bietet die Wandlung, die im Laufe der letzten dreißig Jahre in der staatsangehörigkeitsrechtlichen Stellung der Frau eingetreten ist. Folgende Grundsätze kennzeichnen heute in zunehmendem Maße die Nationalitätsregelung der Ehefrau: sie behält (oder kann behalten) bei der Eheschließung mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit. Andererseits erwirbt die Ausländerin nicht ohne weiteres die Nationalität ihres Mannes. Diese Prinzipien, die von den maßgebenden, insbesondere amerikanischen Frauenorganisationen nachdrücklich vertreten worden sind, entsprechen zum Teil zweifellos der geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der modernen Frau. Sie haben übrigens einen wahren Siegeszug angetreten und sind interessanterweise sowohl in die Staatsangehörigkeitsgesetze der westlichen als auch der östlichen Staaten aufgenommen worden. Eine allerdings radikale Ausnahme bildet die Sowjetunion, die mit Dekret vom 15. Februar 1947 jegliche Eheschließung zwischen sowjetischen Staatsangehörigen und Ausländern verboten hat. Was die USA anbelangt, so haben sie noch kürzlich der UNO-Kommission betreffend den Status der Frau bekanntgegeben, daß nach amerikanischer Auffassung der Zivilstand einer Person deren Staatsangehörigkeit nicht beeinflussen dürfte. Die schweizerischen Frauenorganisationen haben sich einen Teil dieser Forderungen zu eigen gemacht und verlangt, daß die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihr angestammtes Bürgerrecht nicht verliere. Demgegenüber hält der eidgenössische Gesetzesentwurf grundsätzlich an dem Prinzip der Einheitlichkeit des Bürgerrechts der Familie, das früher als klassisch galt, heute anscheinend jedoch aus der Mode gerät, fest. Bei aller Würdigung der sozialen und ideologischen Momente, die zu Gunsten der staatsangehörigkeitsrechtlichen Trennung der Ehefrau von ihrem Gatten sprechen, wird man letzten Endes den Überlegungen des Gesetzesentwurfes zustimmen müssen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß durch Beibehaltung ihres Schweizerbürgerrechts die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, in der Regelung Doppelstaatlerin würde. Aus diesem Zustand, der rechtstheoretisch unerwünscht ist, würden ihr übrigens

keine nennenswerten praktischen Vorteile erwachsen. Vielmehr hat der zweite Weltkrieg oft eindrücklich bewiesen, daß eine staatsangehörigkeitsrechtliche Grenze innerhalb der Familie deren einzelnen Mitgliedern zum Verhängnis werden kann.

Die Entwicklung der Staatsangehörigkeit scheinen somit vor allem Kräfte zu gestalten, die aus den Lebensnotwendigkeiten des einzelnen Staates und der jeweiligen konkreten Lage hervorgehen. Allerdings sind neben der allgemeinen nationalstaatlichen Intensivierung und Verschärfung des Staatsangehörigkeitsinstitutes auch gewisse Ansätze zur Internationalisierung sichtbar. Dem Drang zur Verdichtung der Nationalitätsregelung im Sinn des Einzelstaates stellt sich gewissermaßen eine Bewegung, die auf die Verflüchtigung des herkömmlichen Staatsangehörigkeitsbegriffes hinausgeht, entgegen. Interessante Aufschlüsse bietet in dieser Hinsicht das neue britische Staatsangehörigkeitsgesetz, der British Nationality Act, 1948. Dieses weise gesetzgeberische Werk überbrückt Gegensätze, die innerhalb der britischen Staatengemeinschaft auch auf staatsangehörigkeitsrechtlichem Gebiet zu Tage getreten waren. Es regelt einmal die britische Staatsangehörigkeit («citizenship of the United Kingdom»), die im wesentlichen jure soli erworben wird. Darüber hinaus bestimmt es — und darin liegt sein konstruktives Element —, daß alle Personen, welche die Staatsangehörigkeit Großbritanniens oder der im Gesetz angeführten Dominien (Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland usw.) «britische Untertanen» («british subject») oder «Bundesbürger» («commonwealth citizen») sind. Die Ausdrücke «british subject» und «commonwealth citizen» sind in jeder Weise gleichbedeutend. Diese geschickte Formulierung trägt der Einstellung von Ländern Rechnung, die, wie Indien, keinerlei Treuepflicht und sonstiges formalrechtliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der britischen Krone mehr anerkennen wollten, jedoch bereit waren, im lockeren föderalistischen Bund des «Commonwealth» zu verbleiben. Somit besitzt jeder Angehörige eines der im Commonwealth zusammengefaßten Landes neben der Nationalität seines engeren Heimatlandes auch die Staats- oder Verbandsangehörigkeit des Commonwealth bzw. die Eigenschaft des britischen Untertans. Die materielle Bedeutung der «commonwealth citizenship» bestimmt sich nach innerem Recht des jeweiligen Gliedstaates. Es mag daher der «Commonwealth citizen» eine von Land zu Land verschiedene Rechtsstellung haben, die von der nahezu völligen Angleichung an die inländischen Angehörigen in Großbritannien selber bis zu einem der Lage des Ausländers schlechthin näherem Status gehen kann. Gleichwohl ist mit der «commonwealth citizenship» ein neuer staats- und völkerrechtlicher Begriff geschaffen worden, der nunmehr neben die Staatsangehörigkeit alten Stils tritt. Das neue Gebilde stellt sozusagen eine übergeordnete Verbandsbürger-

schaft, eine überstaatliche Staatsangehörigkeit dar, woraus für das Individuum jeweils sehr konkrete Sonderrechte und -pflichten entstehen können.

Die Zukunft wird zeigen, ob das britische Beispiel richtungsweisend sein wird. Es wäre denkbar, daß bei Errichtung neuer zwischenstaatlicher Organisationen, die etwa regional (z. B. Benelux) oder kulturell nahestehende Länder (Skandinavien) zusammenfassen, sich mit der Zeit auch eine Verbandsangehörigkeit herausbildet, die der Einzelne neben seiner bisherigen engen Staatsbürgerschaft besitzen würde. Welche weitgehenden internationalrechtliche und wirtschaftliche Folgen eine solche Entwicklung haben müßte, liegt auf der Hand.

In den vielschichtigen, oft widerspruchsvollen Entwicklungstendenzen, die das neue Staatsangehörigkeitsrecht kennzeichnen, spiegelt sich bis zu einem gewissen Grade auch die innere Problematik des modernen Staates wieder. Bei der Neufassung unseres Staatsangehörigkeitsgesetzes kommt es in erster Linie darauf an, daß wir nüchtern unsere Bedürfnisse und Notwendigkeiten erkennen und zwar den Geist der Zeit erfassen, uns aber nicht unüberlegt Auffassungen hingeben, die unter anderen Verhältnissen und Maßstäben berechtigt sein mögen, unserer Eigenart und Überlieferung jedoch nicht durchwegs entsprechen. Der eidgenössische Vorentwurf, der im einzelnen zweifellos noch der Ergänzung bedarf, stellt einen beachtlichen Versuch dar, die schweizerischen Staatsangehörigkeitsfragen zu lösen. Möge man sich bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes in Öffentlichkeit und Parlament gegenwärtig halten, daß Staatsangehörigkeitsrecht im buchstäblichen Sinne ein Recht der Menschen ist und daß nach einem Worte Kants es zum Heiligsten gehört, das Recht der Menschen zu verwalten.